

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Joma Kunststofftechnik GmbH & Co.KG („JOMA“) Wolfholzgasse 14-16, 2345 Brunn am Gebirge, Österreich

1. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Aufträgen von JOMA mit Lieferanten liegen subsidiär zu allfälligen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung kommen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Anwendung. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen Vertragsformblättern des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Lieferung

- a. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass JOMA besonderes Interesse am genauen und pünktlichen Erhalt der Ware hat und deshalb auf die vollständige Einhaltung der Bestellmengen und Liefertermine besteht.
- b. Nach Übermittlung der Bestellung bzw. des Rahmenabrufes von JOMA an den Lieferanten überprüft dieser unverzüglich, ob er die Bestellung zum gewünschten Liefertermin bzw. innerhalb des gewünschten Zeitraums vollständig und pünktlich ausführen kann. Sollte der Lieferant dies nicht können, muss er binnen 24 Stunden (unterbrochen durch Sams-, Sonn-, und österreichische gesetzliche Feiertage) nach Erhalt der Bestellung widersprechen und JOMA einen möglichen Liefertermin vorschlagen. Wird der vorgeschlagene Liefertermin oder die vorgeschlagene Menge von JOMA schriftlich akzeptiert, so gelten im Übrigen die Regelungen aus der Bestellung bzw. des Abrufs von JOMA.
- c. Widerspricht der Lieferant einer Warenbestellung nicht fristgemäß oder gar nicht, wird die Warenbestellung automatisch hinsichtlich der bestellten Artikel, Mengen und Liefertermine verbindlich. Führt der Lieferant diese Warenbestellung trotzdem nicht bzw. nicht vollständig zu dem vereinbarten Liefertermin aus, so gerät er in Lieferverzug. Im Falle des Lieferverzuges haftet der Lieferant JOMA verschuldensunabhängig für sämtliche direkten und indirekten Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn). Im Falle eines (auch nur teilweisen) Lieferverzuges verpflichtet sich der Lieferant, JOMA eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Gesamtsumme der Bestellung pro angefangenem Kalendertag zu bezahlen. Im Falle eines Lieferverzuges ist JOMA berechtigt, dem Lieferanten den von JOMA zu ermittelnden Betrag der Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen und (nach Wahl von JOMA) mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen oder deren Zahlung zu verlangen.
- d. Das Recht von JOMA, einen die Vertragsstrafe überschreitenden Schaden wegen Lieferverzuges (auch hinsichtlich Teilmengen) oder aus einem anderen Grund vom Lieferanten zu fordern, bleibt unberührt. Ebenso ist JOMA im Falle eines Lieferverzuges – unbeschadet weiterer Rechte, insbesondere allfälliger Schadenersatzansprüche – berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt wiederum unabhängig davon, ob der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten hat oder nicht.

3. Zahlungsbedingungen

- a. Die in der Bestellung der JOMA genannten bzw. mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Fixpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von JOMA nicht anerkannt.
- b. Im Zweifel beinhalten die von JOMA angegebenen Preise die gesetzliche Umsatzsteuer und verstehen sich daher als Bruttopreise. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung; insbesondere gehen Schwankungen von Wechselkursen zu Lasten des Lieferanten. Es steht JOMA frei, nach ihrer Wahl zum Wechselkurs des Bestelldatums oder des Fälligkeitstages zu zahlen.
- c. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 5 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, nach Eingang der Ware. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn JOMA aufrechnet.
- d. Die Zahlung kann durch Aufrechnung mit Gegenforderungen der JOMA erfolgen, was JOMA innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist dem Lieferant schriftlich mitteilen wird. Gegen Forderungen von JOMA ist die Aufrechnung mit Gegenforderung des Lieferanten, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von JOMA schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.

4. Gewährleistung, Garantiezusagen und Schadenersatz

- a. Nähere Angaben über die Art und Beschaffenheit der Ware sowie über bestimmte Rahmenbedingungen des Auftrages sind in der jeweiligen Spezifikation, welche mit JOMA schriftlich zu vereinbaren ist, festzulegen. Mangels einer solchen schriftlichen Vereinbarung gelten die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Ware, samt allfälligen Produktspezifikationen als vereinbart. Hinsichtlich der Qualität der angelieferten Ware garantiert der Lieferant, dass die Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die in der Bestellung oder im Auftrag angeführten Eigenschaften hat und für den vertraglich vorgesehenen oder dem Lieferanten sonst bekannten Verwendungszweck geeignet ist. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, gegebenenfalls Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden österreichischen und EU-Bestimmungen entspricht. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Waren den einschlägigen österreichischen und EU-Normen im Hinblick auf Schadstoffe und Rückstandshöchstmengen entspricht, einschließlich der einschlägigen Nebengesetze und Verordnungen, sowie aller in diesem Zusammenhang erlassenen, insbesondere dem Verbraucherschutz dienenden Regelungen. Über Wunsch von JOMA hat der Lieferant Rezepturen und Herstellungsverfahren offen zu legen.
- b. Außerdem garantiert der Lieferant, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere, dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte bestehen. Für den Fall, dass Dritte gegenüber JOMA derartige Rechte geltend machen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet und hat JOMA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Unbeschadet weitergehender Rechte von JOMA ist JOMA berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zu retournieren und die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder zurückzufordern.

- c. Entspricht die Ware nicht den vorgenannten Garantien ist JOMA berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Frist vom Auftrag zurückzutreten. Weiters ist JOMA berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Garantien zu verschulden hat. Das gleiche Recht steht JOMA zu, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden oder nur Teile der Lieferungen mangelhaft sind. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Der Lieferant haftet JOMA unabhängig vom Verschulden für jeden Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung von Waren oder einem sonstigen Verstoß des Lieferanten gegen eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung entsteht, einschließlich der Kosten von Rückholaktionen, des entgangenen Gewinns, von Abwehrkosten und des Ersatzes eines allfälligen Imageschadens. Der Imageschaden wird mit 20 % der übrigen Schäden von JOMA aufgrund der mangelhaften Lieferung angenommen, sofern JOMA keinen höheren Schaden beweist.
- e. Daneben stehen JOMA alle Rechte des Käufers aus Gewährleistung zu, insbesondere die nach § 922 ff ABGB.
- f. JOMA haftet dem Lieferanten für allfällige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen ist.

5. Kontrollrechte

JOMA ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für JOMA bestimmten Ware Kontrollen der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant stimmt ferner der Durchführung von Lieferantenaudits durch von JOMA beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die durch die Lieferantenaudits entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit des Produktes aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an JOMA verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, ist er verpflichtet, diese Kontrollrechte von JOMA an seine Vorlieferanten und den Hersteller zu überbinden.

6. Laufzeit und Kündigung von Aufträgen

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen JOMA und dem Lieferanten.
- b. JOMA ist berechtigt, Aufträge aufzukündigen bzw. zurückzuziehen, wenn eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die Ansprüche von JOMA gefährdet werden. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

7. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen JOMA an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JOMA ausgeschlossen. JOMA ist berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten an Dritte abzutreten.

8. Ansprüche Dritter und Produkthaftung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, JOMA von allfälligen Ansprüchen Dritter, die auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechend den einschlägigen Richtlinien der für Österreich geltenden Vorschriften der Produkthaftung, Versicherungsschutz für direkte und erweiterte Produkte vorliegen zu haben und entsprechend nachzuweisen. Über Inhalt und Höhe des Versicherungsschutzes können im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden. Mangels einer solchen gesonderten Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, über einen Versicherungsschutz in Höhe des von ihm mit JOMA erzielten 20-fachen Jahresumsatzes, zu verfügen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

- a. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Brunn am Gebirge, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und JOMA unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung genannte Endbestimmungsort. Sofern in der Bestellung kein Endbestimmungsort genannt ist, ist der Erfüllungsort Brunn am Gebirge, Niederösterreich.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
- e. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sonstiger Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von JOMA und des Lieferanten.